

Friedhofssatzung

vom 05.03.2026

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofssatzung für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Grevesmühlen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Grevesmühlen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeiern, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge und Urnen	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Wahlgrabstätten	§ 17
Urnenwahlgrabstätten	§ 18
Urngemeinschaftsanlagen – Einzel	§ 19
Urngemeinschaftsanlagen – Einzel mit zentraler Namensnennung	§ 20
Urngemeinschaftsanlagen – Doppel	§ 21
Rasenreihengrabstätten	§ 22
Rasenwahlgrabstätten	§ 23

Grabstätten für Sternenkinder	§ 24
 Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle	
Nutzung der Friedhofskapelle	§ 25
Ausschmückung der Friedhofskapelle	§ 26
 Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	
Mindeststärke der Grabmale	§ 27
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 28
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 29
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 30
Standssicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 31
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 32
Entfernung von Grabmalen	§ 33
 Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten	
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 34
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten	§ 35
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 36
 Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 37
Alte Rechte	§ 38
Pastorengrabstätten	§ 39
Gebühren	§ 40
Schließung und Entwidmung	§ 41
Rechtsbehelfe	§ 42
Gleichstellung	§ 43
Inkrafttreten	§ 44

Friedhofssatzung

für den Friedhof in Grevesmühlen

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Grevesmühlen steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Grevesmühlen. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grevesmühlen.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter sieben Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- i) das Führen von Hunden ohne Leine und das Zurücklassen von Verunreinigungen,
- j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
- k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors/ einer Pastorin auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.
- (5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis

und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen in den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten, außer am Buß- und Betttag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern, auch nicht in den für die Nutzungsberechtigten des Friedhofes zur Verfügung stehenden Abfallbehältern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Sankt-Jürgens-Weg 23, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.
- (11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor/ bei der Pastorin bzw. Pfarramt ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen. Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift auf dem Formular für die Anmeldung einer Bestattung, dass er die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung anerkennt.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor/ die Pastorin setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofssatzung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofssatzung auszuhändigen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert am 11.06.2024
 - c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die leiblichen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter Buchstaben a bis h fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung

des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

- (6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
- (9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
- (10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
- (11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.
- (13) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jede Änderung seines Wohnsitzes anzuzeigen.

§ 9 Grabstätte

- (1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,90 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
 - c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 10 Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
- (3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (4) Beim Ausheben eines Grabes kann der Aushubboden auf Nachbargräbern unter weitestgehender Schonung der dortigen Anlagen und Bepflanzungen gelagert werden. Nach der Bestattung wird der Aushubboden wieder entfernt.
- (5) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (6) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der auftraggebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12

Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge beträgt 25 Jahre, für Urnen 20 Jahre.
- (2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

§ 13

Grabbelegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal mit einem Sarg belegt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
- (3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

- (1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnenwahlgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengemeinschaftsanlagen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Rasenreihengrabstätten zur Erdbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Rasenwahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Grabstätten für Sternenkinder.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

- (1) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Absatz 3c) können je Grabbreite zwei Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen drei Urnen beigesetzt werden.
- (2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 17 Absatz 4 gelten entsprechend.
- (3) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Wahlgrabstätten (§ 17) entsprechende Anwendung.

§ 19 Urnengemeinschaftsanlagen – Einzel mit zentraler Namensnennung

- (1) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage – Einzel mit zentraler Namensnennung.
- (2) Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 40 cm x 40 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.
- (3) Die Grabstätten werden im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle vergeben.
- (4) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (5) Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der lt. Friedhofsgebührensatzung festgelegten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Namensnennung.
- (6) Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und instand zu halten. Eine Bepflanzung durch den

Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Zum Ablegen von Blumen oder Pflanzschalen ist ein besonderer Platz ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist zur ersatzlosen Entsorgung unzulässigen Grabschmucks berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.

- (7) Die Kennzeichnung des Verstorbenen erfolgt durch Gravur des Namens, der Initialen oder eines Symbols auf einer Stele. Die Auftragserteilung erfolgt halbjährlich durch den Friedhofsträger.
- (8) Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.

§ 20

Urnengemeinschaftsanlagen – Einzel

- (1) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage – Einzel.
- (2) Diese besteht aus einem Grabfeld, welches in Raster von 70 cm x 70 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird die zuvor entfernte Bepflanzung wieder eingesetzt.
- (3) Die Grabstätten werden im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle vergeben.
- (4) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (5) Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der lt. Friedhofsgebührensatzung festgelegten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren.
- (6) Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und instand zu halten. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen. Die Ablage von Blumen, Kränzen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf der Grabplatte und an den ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Der Friedhofsträger ist zur ersatzlosen Entsorgung unzulässigen Grabschmucks berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.
- (7) Die Namensnennung erfolgt auf Grabplatten mit den Maßen 45 cm x 35 cm. Die Gesamtstärke der Grabplatte muss mindestens 4 cm und darf maximal 5 cm betragen.
- (8) Der Name des Verstorbenen muss in einfacher Schrift lesbar sein.
- (9) Für den Erwerb des Grabmals in der gemäß Absatz 7 und 8 geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Das Aussehen kann individuell bestimmt werden.
- (10) Vor Einbringung des Grabmals hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
- (11) Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.

§ 21

Urnengemeinschaftsanlagen – Doppel

- (1) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage – Doppel.
- (2) Diese besteht aus einem Grabfeld, welches in Raster von 90 cm x 90 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für zwei Urnen vorsieht. Nach der Bestattung wird die zuvor entfernte Bepflanzung wieder eingesetzt.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen.

- (4) Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der lt. Friedhofsgebührensatzung festgelegten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren.
- (5) Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und instand zu halten. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen. Die Ablage von Blumen, Kränzen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf der Grabplatte und an den ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Der Friedhofsträger ist zur ersatzlosen Entsorgung unzulässigen Grabschmucks berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.
- (6) Die Namensnennung erfolgt auf Grabplatten mit den Maßen 50 cm x 40 cm. Die Gesamtstärke der Grabplatte muss mindestens 4 cm und darf maximal 5 cm betragen.
- (7) Der Name des Verstorbenen muss in einfacher Schrift lesbar sein.
- (8) Für den Erwerb des Grabmals in der gemäß Absatz 6 und 7 geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Das Aussehen kann individuell bestimmt werden.
- (9) Vor Einbringung des Grabmals hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.
- (11) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Wahlgrabstätten (§ 17) entsprechende Anwendung.

§ 22 Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten werden im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle vergeben.
- (2) Der Erwerb einer Rasenreihengrabstätte zu der lt. Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Rasenpflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist, die Rasenreihengrabstätten zu mähen und dauernd instand zu halten.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (4) In Rasenreihengrabstätten kann pro Grabbreite nur ein Sarg beigesetzt werden.
- (5) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgen in der Regel spätestens bis zum sechsten Monat nach der Beisetzung durch den Friedhofsträger.
- (6) Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Rasenpflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen. Die Ablage von Blumen, Kränzen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf der Sockelplatte erlaubt. Der Friedhofsträger ist zur ersatzlosen Entsorgung unzulässigen Grabschmucks berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.
- (7) Die Namensnennung erfolgt auf Grabmalen:
 - Alle Grabmale müssen auf einer Sockelplatte errichtet werden. Die Sockelplatte darf die Maße 80 cm x 60 cm nicht überschreiten. Die Gesamtstärke muss mindestens 3 cm betragen.
 - Stehende Grabmale dürfen die Maße 45 cm x 60 cm nicht überschreiten. Die Gesamtstärke muss mindestens 12 cm betragen.
 - Liegende Grabmale müssen die Maße 40 cm x 50 cm besitzen.

- Grabplatten müssen die Maße 35 cm x 45 cm besitzen. Die Gesamtstärke der Grabplatte muss mindestens 4 cm und darf maximal 5 cm betragen.
- (8) Der Name des Verstorbenen muss in einfacher Schrift lesbar sein.
- (9) Für den Erwerb des Grabmals in der gemäß Absatz 7 und 8 geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Das Aussehen kann individuell bestimmt werden.
- (10) Vor Einbringung des Grabmals hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
- (11) Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage des Sarges ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.
- (12) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben. Es gelten die Bestimmungen des § 33.

§ 23 Rasenwahlgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht an zwei nebeneinanderliegenden Grabbreiten vergeben wird.
- (2) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Rasenpflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist, die Rasenwahlgrabstätten zu mähen und dauernd instand zu halten.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen.
- (4) In Rasenwahlgrabstätten können pro Grabbreite ein Sarg und zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Alternativ können in Rasenwahlgrabstätten pro Grabbreite drei Urnen beigesetzt werden.
- (5) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgen in der Regel spätestens bis zum sechsten Monat nach der Beisetzung durch den Friedhofsträger.
- (6) Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Rasenpflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen. Die Ablage von Blumen, Kränzen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf der Sockelplatte erlaubt. Der Friedhofsträger ist zur ersatzlosen Entsorgung unzulässigen Grabschmucks berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.
- (7) Die Namensnennung erfolgt auf Grabmalen:
 - Alle Grabmale müssen auf einer Sockelplatte errichtet werden. Die Sockelplatte darf bei einer Grabbreite die Maße 80 cm x 60 cm, bei mehreren Grabbreiten die Maße 100 cm x 60 cm nicht überschreiten. Die Gesamtstärke muss mindestens 3 cm betragen.
 - Stehende Grabmale dürfen bei einer Grabbreite die Maße 45 cm x 60 cm, bei mehreren Grabbreiten die Maße 80 cm x 100 cm nicht überschreiten. Die Gesamtstärke muss bei einer Höhe ab 40 cm bis 70 cm mindestens 12 cm, bei einer Höhe ab 70 cm bis 100 cm mindestens 14 cm betragen.
 - Liegende Grabmale müssen die Maße 40 cm x 50 cm besitzen.
 - Grabplatten müssen bei einer Grabbreite die Maße 35 cm x 45 cm, bei mehreren Grabbreiten die Maße 40 cm x 50 cm besitzen. Die Gesamtstärke der Grabplatte muss mindestens 4 cm und darf maximal 5 cm betragen.
- (8) Der Name des Verstorbenen muss in einfacher Schrift lesbar sein.
- (9) Für den Erwerb des Grabmals in der gemäß Absatz 6 und 7 geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Das Aussehen kann individuell bestimmt werden.

- (10) Vor Einbringung des Grabmals hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
- (11) Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage des Sarges/ der Urne ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.
- (12) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Wahlgrabstätten (§ 17) entsprechende Anwendung.

§ 24

Grabstätten für Sternenkinder

- (1) In Grabstätten für Sternenkinder können tot- und fehlgeborene Kinder unter 1000 Gramm Gewicht bestattet werden.
- (2) Der Erwerb des Grabplatzes ist gebührenfrei. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.
- (3) Pro Grabbreite kann ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Die Pflege und Instandhaltung obliegt dem Friedhofsträger. Eine Bepflanzung durch die Friedhofsbesucher ist nicht erlaubt. Zum Ablegen von Blumen, Kränzen, Gestecken oder Pflanzschalen ist ein besonderer Platz ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist zur ersatzlosen Entsorgung unzulässigen Grabschmucks berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.
- (5) Für den Erwerb des Grabmals sind die Angehörigen des Sternenkinds zuständig. Das Aussehen kann individuell bestimmt werden.
- (6) Vor Einbringung des Grabmals hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Eine Bestattung ohne Grabmal ist nicht zulässig. Die exakte Lage des Sarges/ der Urne ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

§ 25

Nutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kruzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Aufstellen und Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (5) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 26 **Ausschmückung der Friedhofskapelle**

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle kann sich der Friedhofsträger vorbehalten. Ergänzungen in der Dekoration sind vor Durchführung der Trauerfeier bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 27 **Mindeststärke der Grabmale**

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 28 **Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

- (1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
- (2) Die Breite der Grabmale darf bei Einzelwahlgrabstätten 0,60 m, bei Doppelwahlgrabstätten 1,10 m und auf Wahlgrabstätten mit drei oder mehr Grabbreiten 1,60 m nicht überschreiten.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur durch zugelassene Steinmetzbetriebe errichtet und verändert werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (6) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 29

Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 30

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 31

Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Standsicherheitsprüfung erfolgt jährlich durch den Friedhofsträger.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zu setzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 32

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutzbehörden und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 33 **Entfernung von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind alle baulichen Anlagen (einschließlich Grabmal, Sockel bzw. Fundament), jeglicher Grabschmuck und alle Anpflanzungen (einschließlich Wurzelwerk) gemäß den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen und fachgerecht außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Anschließend muss die Grabstätte mit Mutterboden aufgefüllt und mit Rasen eingesät werden. Die Abnahme der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann den Friedhofsträger mit der Einebnung beauftragen. Die Kosten der Einebnung entsprechend des Aufwands trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Der Nutzungsberechtigte kann andere Gewerke (Steinmetz, Gärtner u.a.) mit der Einebnung beauftragen. Das Gewerk ist verpflichtet einen schriftlichen Auftrag des Nutzungsberechtigten auf Einebnung der Grabstelle in der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Abnahme der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 34 **Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen jeglicher Art ist nicht gestattet. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinausragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
- (3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, stark wuchernde, absterbende oder für die Bestattung hinderliche Anpflanzungen zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Die Kirchengemeinde als Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (5) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (6) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (8) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. LED-Grablichter dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.
- (12) Die vollständige Abdeckung der Grabstätten durch Grabplatten und Grabgestaltungselemente aus Stein, steinähnlichen Materialien oder Folie ist unzulässig. Es darf maximal eine Fläche von 50 % der Grabstätte bedeckt werden. Zudem dürfen sie nicht über die Grabstelle hinausragen.
- (13) Grabeinfassungen müssen aus Naturstein bestehen und mit dem Grabmal farblich abgestimmt sein. Sie müssen den Mindestabmessungen von Grabstätten gemäß § 9 entsprechen. Die Flucht der Grabreihe ist zu beachten. Gegebenenfalls sind die Maße an die Gräber der Grabreihe anzupassen. Die Materialstärke bei allen Grabeinfassungen beträgt 6 cm. Die Höhe der Grabeinfassung über der Erdoberfläche wird den Gegebenheiten des Friedhofes angeglichen und darf max. 10 cm über den Erdboden eingelassen werden. Zwischen zwei Grabeinfassungen muss eine Hakenbreite von 30 cm frei bleiben. Die Fertigstellung der Grabeinfassung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 35

Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 34 Absatz 5) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
- (2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 36

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveauvollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.
- (2) Folgende Friedhofsbereiche unterliegen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:
 - Urnengemeinschaftsanlagen – Einzel mit zentraler Namensnennung
 - Urnengemeinschaftsanlagen – Einzel
 - Urnengemeinschaftsanlagen – Doppel
 - Rasenreihengrabstätten zur Erdbestattung
 - Rasenwahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung
 - Grabstätten für Sternenkinder zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung
- (3) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 37

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 38

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 39

Pastorengrabstätten

- (1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
- (2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 40 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

§ 41 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
- (2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
- (3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 42 Rechtsbehelfe

- (1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofssatzung oder der Friedhofsgebührensatzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, St.-Jürgens-Weg 23, 18273 Güstrow einlegen.
- (2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, St.-Jürgens-Weg 23, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 43
Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Friedhofssatzung beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 44
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisher gültige Friedhofssatzung vom 01.01.2025 sowie deren Änderungen außer Kraft.

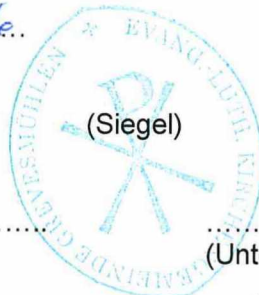
Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

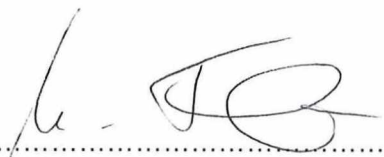
Grevesmühlen am 05.03.2026

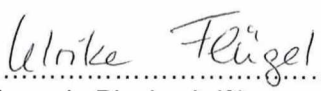

(Unterschrift)


(Name in Blockschrift)

vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates




(Unterschrift)


(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde am 23. März 2026 vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt.